BEBAUUNGSPLAN NR. 58
DER STADT EUSKIRCHEN

EUSKIRCHEN

MASSTAB 1:500

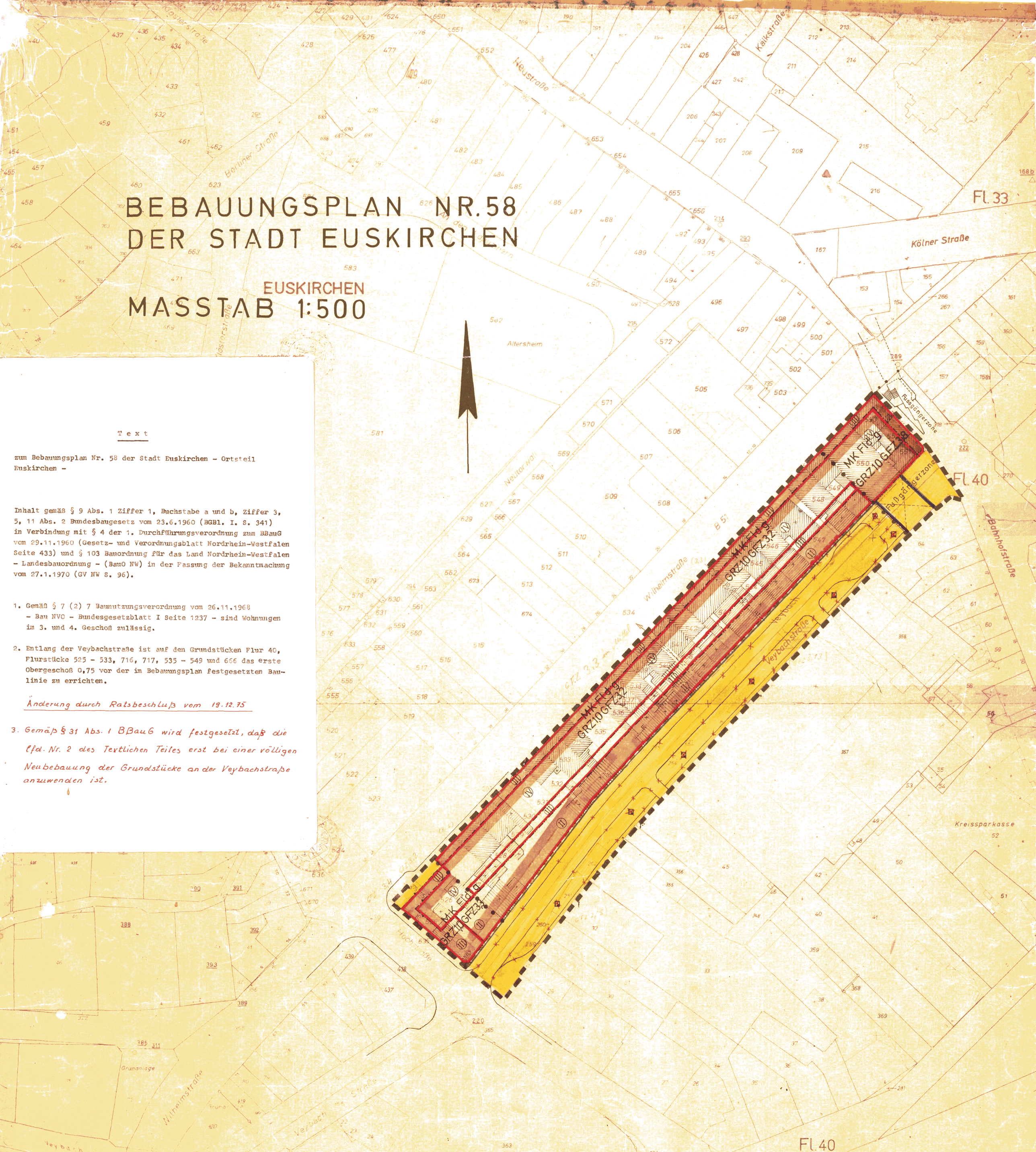

Text

zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Euskirchen - Ortsteil Euskirchen -

Inhalt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1, Buchstabe a und b, Ziffer 3, 5, 11 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 433) und § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

1. Gemäß § 7 (2) 7 Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 - Bau NVO - Bundesgesetzblatt I Seite 1237 - sind Wohnungen im 3. und 4. Geschoß zulässig.

2. Entlang der Veybachstraße ist auf den Grundstücken Flur 40, Flurstücke 525 - 533, 716, 717, 535 - 549 und 666 das erste Obergeschoß 0,75 vor der im Bebauungsplan festgesetzten Baulinie zu errichten.

   Änderung durch Ratsbeschluß vom 19.12.75

3. Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG wird festgesetzt, daß die lfd. Nr. 2 des Textlichen Teiles erst bei einer völligen Neubebauung der Grundstücke an der Veybachstraße anzuwenden ist.

GEBÄUDE

VORHANDEN / GEPLANT

- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- GESCHOSSZAHL
- SATTELDACH (S)
- WALMDACH (W)
- PULTDACH (P)
- FLACHDACH (FLD)
- KRUPPELWALM (KW)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS – KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR – REINES WOHNGEBIET
- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD – DORFGEBIET
- MI – MISCHGEBIET
- MK – KERNGEBIET
- GE – GEWERBEGEBIET
- GI – INDUSTRIEGEBIET
- SW – WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO – SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ – BAUMASSENZAHL
- I – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (I) – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o – OFFENE BAUWEISE
- △ – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- △ – NUR HAUSGRUPPEN
- g – GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P)
- FUSSGÄNGERZONE
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE, ABER ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN O. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St – STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga – GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt – GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa – GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N – NATURSCHUTZGEBIET
- L – LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W – WASSERSCHUTZGEBIET
- Q – QUELLSCHUTZGEBIET
- U – ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- SAN – SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~NICHT~~ EINE ABZEICHNUNG ~~/ NEUANFERTIGUNG~~ DER KATASTER-FLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1963 IM MASSTAB 1:500 DURCH ~~FORTFÜHRUNG / VEREINFACHTE / TEIL- / NEUVERMESSUNG~~. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). ~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZT. NEU KARTIERT~~. NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NIEDERSCHR. v.) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERM.) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. ~~NIT. ANW.~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 6.5.76

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN 14.1.76

v. Hülsen
Stadtbaurat

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 6.5.76

ENTWURFSBEARBEITUNG:

DEN Juni 75

v. Hülsen
Stadtbaurat

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN

AUSGEFERTIGT

EUSKIRCHEN, DEN 10.6.75

Pampuch
Tech. Beich.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 6.11.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 6.11.1974

Hülsen
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 28.4.75 BIS 28.5.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EUSKIRCHEN, DEN 14.5.76

Schausten
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM ~~19.5.75~~ 19.12.75 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 14.9.76

Schlösser
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 6 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM ~~GENEHMIGT~~ WORDEN.

KÖLN, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 11.6.76 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 11.6.76

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
Freitag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 6 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM ~~ERFOLGT~~

EUSKIRCHEN, DEN

BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM 17.9.76 ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN 8.9.76

Schlösser
BÜRGERMEISTER